

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang und für den Masterstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 9. Dezember 2020 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang
- § 5 Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang
- § 6 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Bewerber*innen von anderen Hochschulen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. eine künstlerische Begabung und
3. bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung in Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Für das Studium im Masterstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule,
2. eine besondere künstlerische Begabung und
3. bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ggf. ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss sowie Nachweise zu entsprechenden Modul- oder Fachprüfungen gemäß § 2 Nummer 1 (Zulassungsantrag Masterstudiengang),
4. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
5. bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 4 Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang

(1) Die Bewerber*innen, die die formalen Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung (in Ausnahmefällen: die besondere künstlerische Begabung) vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich im Sommersemester statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt dem*der Bewerber*in spätestens vier Wochen vor der Prüfung Termin und Ort der Prüfung mit.

(2) Inhalte der Zugangsprüfung sind:

1. im Fach Orgelliteraturspiel: Vortrag von drei selbst gewählten größeren Orgelstücken aus verschiedenen Epochen, davon ein größeres freies oder choralgebundenes Werk von Johann Sebastian Bach;
2. im Fach Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:
 - a) vorbereitet: Vorspiel und Choralatz, stilgebundene oder freie Improvisation eigener Wahl,

- b) unvorbereitet: Intonation und Choralatz, zweistimmige Bearbeitung, kurze freie Improvisation über ein gegebenes Thema;
- 3. im Fach Klavierspiel: Vortrag von drei selbst gewählten Stücken unterschiedlicher Epochen;
- 4. in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung:
- a) Klausur (in der Regel zwei Stunden): einfacher bezifferter Generalbass, einfacher vierstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Grundkenntnisse in Stufen- und/oder Funktionstheorie, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen),
- b) ggf. zusätzliche mündliche Prüfung;
- 5. im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Gesangstückes im Schwierigkeitsgrad etwa der Lieder des Schemellischen Gesangbuches;
- 6. im Fach Chorleitung: Einstudieren eines kleinen vorgegebenen Chorstückes (Kanon, Liedsatz etc.) mit dem Chor, das den Studienbewerber*innen spätestens acht Tage vor der Zugangsprüfung mitgeteilt wird.

Die Prüfungsteile dauern insgesamt ca. 2 Stunden und 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 findet in der Regel zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission und dem*der Bewerber*in ein fachliches Gespräch (Dauer: ca. 10 Minuten) statt.

§ 5 Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang

(1) Die Bewerber*innen, die die Voraussetzungen nach § 2 Nummern 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche besondere künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar jeweils in der zweiten Hälfte des Sommersemesters und des Wintersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt dem*der Bewerber*in spätestens vier Wochen vor der Prüfung Termin und Ort der Prüfung mit.

(2) Inhalte der Zugangsprüfung sind:

- 1. im Fach Orgelliteraturspiel: Vortrag von Orgelwerken verschiedener Stilepochen und eines weiteren, von der Zulassungsprüfungskommission ausgesuchten Werkes, das in einem Zeitraum von vier Wochen von dem*der Studienbewerber*in selbstständig erarbeitet werden muss. Wenigstens eines der Prüfungsstücke ist von J. S. Bach, die übrigen Werke aus der Zeit vor Bach (wobei mindestens zwei geographisch unterschiedliche musikalische Kulturen zu berücksichtigen sind), aus der Romantik und aus dem Orgelrepertoire nach der Romantik (vorzugsweise zeitgenössisch);
- 2. im Fach Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:
 - I. mit sieben Tagen Vorbereitungszeit:
 - a) Kontrapunktische Improvisation in Form einer an barocke Vorbilder angelehnten Partita über ein Kirchenlied:
 - aa) Choral, auch transponiert zu spielen (auf Zuruf),
 - bb) Duo (auf zwei Manualen, c.f. in Sopranlage),
 - cc) Trio (c.f. im Alt/Pedal 4', oder in einer Manualstimme in der Sopranlage, wobei die beiden Manualstimmen getrennt auf zwei Manualen zu spielen sind),
 - dd) Bassdurchführung als „Concerto per Organo pleno“ ausgeführt;
 - b) Improvisation mit romantischen Stilelementen. Hier kann zwischen drei Formen ausgewählt werden:
 - aa) Andante cantabile und Fugato oder
 - bb) Fantasie und Fugato oder
 - cc) Thema und Variationen (letzte Variation als Fugato ausgeführt);
 - c) freie Improvisation. Hier kann zwischen zwei Formen ausgewählt werden:
 - aa) über einen Gregorianischen Choral oder
 - bb) über einen Text (Bibeltext, Gedicht, Psalm etc.);
 - d) modale Begleitung eines liturgischen Gesanges aus der evangelischen Liturgie bzw. eines gregorianischen Ordinarienteils als Wechselgesang zwischen Kantor*in und Gemeinde aus dem Graduale Romanum/Graduale triplex (der Kantorenpart ist von der geprüften Person auszuführen);
 - II. ohne Vorbereitungszeit:
 - a) Harmonisation (obligater Satz) und Transposition eines Kirchenliedes;
 - b) dreistimmige kontrapunktische Choralbearbeitung (Trio, getrennt Manual und Pedal) eines Kirchenliedes;
 - c) freie Improvisation über ein gegebenes Thema;
 - d) im Fach Klavierspiel: Vortrag von Klavierwerken unterschiedlicher nach-barocker Epochen;
 - e) in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung:
 - aa) Klausur, 2 Stunden insgesamt: Tonsatz: eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung, Choralatz (Stilkopie eines Kantionalatzes oder Bachchoralatzes oder eines romantischen Choralatzes),
 - bb) mündlich-praktische Prüfung: Höranalyse;
 - f) im Fach Gesang: Vortrag von drei verschiedenartigen Stücken der Gesangsliteratur, Vom-Blatt-Singen eines leichteren Liedes,
 - g) im Fach Chorleitung:
 - aa) Aufführung eines mit dem Chor erarbeiteten Werkes,
 - bb) Einsingen und Probe eines dem Chor nicht bekannten A-cappella-Chorwerkes, das den Studienbewerber*innen spätestens acht Tage vor der Zugangsprüfung mitgeteilt wird.

Die Prüfungsteile dauern insgesamt ca. 2 Stunden und 45 Minuten. Die Zugangsprüfungskommission kann aus den eingereichten vorzutragenden Werken eine Auswahl treffen.

(3) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 findet in der Regel zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission und dem*der Bewerber*in ein fachliches Gespräch (Dauer: ca. 10 Minuten) statt.

§ 6 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Nach dem Ergebnis der Einzelprüfungen ist in einer Gesamtbeurteilung durch die Zulassungskommission festzustellen, ob der*die Bewerber*in die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Begabung nachgewiesen hat.
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem*der Bewerber*in nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den*die Bewerber*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Nach erfolgter Zulassung hat der*die Bewerber*in innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist der Universität bekannt zu geben, ob er*sie das Studium sofort oder später antreten wird. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht, verfällt der Anspruch auf Zulassung. Hat sich der*die Bewerber*in nicht innerhalb von zwei Semestern nach bestandener Zugangsprüfung immatrikuliert, muss er*sie sich bei Fortdauer seiner*ihrer Bewerbung erneut einer Zugangsprüfung unterziehen.
- (4) Personen, die die Zugangsprüfung zum Masterstudiengang erfolgreich bestanden haben und lediglich ein Bachelorstudium mit einer Dauer von weniger als vier Jahren bzw. mit einem Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten vorweisen können, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, damit zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Die Dauer und der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem bisherigen Bachelorabschluss: Studierende, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 Leistungspunkten absolviert haben, müssen zwei weitere Semester (60 Leistungspunkte), darunter die in der Studienordnung des Masterstudiengangs „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ beschriebenen Module „Chorleitung“ und „Orgel“ mit jeweils 18 Leistungspunkten absolvieren. Studierende, die ein siebensemestriges Bachelorstudium mit 210 Leistungspunkten absolviert haben, müssen ein weiteres Semester (30 Leistungspunkte), darunter die in der Studienordnung des Masterstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“ beschriebenen Module „Chorleitung“ und „Orgel“ mit jeweils 9 Leistungspunkten absolvieren. Die restlichen Leistungspunkte erwerben die Studierenden in Modulen aus dem Spektrum des Bachelorstudiengangs „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs gelten entsprechend. Die Entscheidung über die weiteren Inhalte trifft die Zulassungskommission am Ende der Zugangsprüfung unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands. Über die Dauer, den Umfang und die Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind die Bewerber*innen mit dem Zulassungsbescheid zu informieren.

§ 7 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie des*der stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des jeweiligen Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber*innen, die sich dem gleichen Abschnitt des Zulassungsverfahrens unterziehen, und Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber*innen zu bevorzugen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Bewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 9 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Bewerber*innen von anderen Hochschulen

Bewerber*innen, die Kirchenmusik bereits an anderen Hochschulen studiert haben, haben sich grundsätzlich ebenfalls dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Zulassungskommission kann jedoch solche Bewerber*innen von einzelnen Prüfungsteilen oder von der Prüfung insgesamt befreien.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen für den Bachelor- sowie für den gleichnamigen Masterstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 19. Juni 2013 (UdK-Anzeiger 9/2013 vom 14. Oktober 2013) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 27. Mai 2015 (UdK-Anzeiger 2/2016 vom 29. Februar 2016) außer Kraft.